

Vereinbarung zur dauerhaften Stellung von Rückhaltevolumen

zwischen der

Wildland-Stiftung Bayern e.V.

Hohenlindner Str. 12

85622 Feldkirchen

vertreten durch Herrn Enno Piening

(nachfolgend auch als „Stiftung“ bezeichnet)

und der

Stadt Amberg

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny

(nachfolgend auch als „Stadt“ bezeichnet)

Vorbemerkung

Die Wildland-Stiftung Bayern e.V. ist u.a. Eigentümer einer am Krumbach liegenden Weiheranlage auf Fl. Nr. 1012, Gemarkung Aschach. Dieser Teich ist trockengefallen und soll aus ökologischen Gründen wieder vernässt werden. Die vorgesehene Baumaßnahme wurde mit Bescheid vom 21.02.2022 durch das Landratsamt Amberg Sulzbach genehmigt (Anlage).

Geplant ist eine Rohrverbindung zwischen dem Krumbach und dem Teich auf etwa halber Dammhöhe nach dem Prinzip kommunizierender Behälter. Dadurch wird bei Hochwasser der Teich vollständig geflutet; nach dem Rückgang der "Flut" erfolgt wieder eine Teilentleerung bis auf Höhe der Rohrsohle. Das Vorhaben ist in der anliegenden Erläuterung und zugehörigen Plandarstellungen näher beschrieben. Es entsteht so ein neuer Retentionsraum, dessen neu geschaffenes Volumen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Herr Grötsch, WWA WEN) vom 01.10.2021 mit **1170 m³** beziffert wird.

Im Wasserrecht (§ 78 WHG) ist u.a. bestimmt, dass Eingriffe (Auffüllungen etc.) in Überschwemmungsgebieten auszugleichen sind. Nach Art 46 Abs. 7 BayWG i. V. m. §13 Abs.2 WHG ist es möglich - und durchaus erwünscht - dass Kommunen Rückhaltevolumen in Form von Pools schaffen bzw. bewirtschaften.

Da das o.g. Vorhaben als Pool geeignet ist möchte die Stiftung den Rückhalteraum der Stadt Amberg zur Verfügung stellen. Es wird dazu nachfolgendes vereinbart:

§ 1 Verpflichtungen der Wildland-Stiftung

Der Stadt Amberg wird am Krumbach für Ausgleichszwecke ein Retentionsraum mit einem Volumen von 1170 m³ auf dem genannten Flurstück auf Dauer zur Verfügung gestellt. Die hierfür erforderlichen Bauarbeiten werden von der Stiftung bis spätestens 30.03.2024 und nach Maßgabe der Planung und des Wasserrechtsbescheides ausgeführt. Die Fertigstellung wird der Stadt unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Sämtliche erforderlichen Bau- und

Unterhaltungsarbeiten werden von der Stiftung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ausgeführt.

§ 2 Verpflichtungen der Stadt Amberg

Als Ausgleich für das gestellte Rückhaltevolumen ist ein Betrag in Höhe von **52.500 €** zu leisten. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung erfolgt auf Konto IBAN..... der Wildlandstiftung e.V.

Der Betrag wird binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zum 01.05.2024. Mit der Ausgleichszahlung sind die Aufwendungen für die Genehmigung, Planung und Durchführung der Maßnahmen, sowie die dauerhafte Stellung und Unterhaltung des Rückhalteraumes abgegolten. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung des Ausgleichsvolumens obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

§ 4 Sonstiges, Mittelverwendung

Die Anlage wird primär nach naturschutzfachlichen Zielen bewirtschaftet; dies jedoch ohne die oben vereinbarten wasserwirtschaftlichen Ziele einzuschränken. Ansprechpartner für die Betreuung der Maßnahme vor Ort ist neben der Stiftung auch die Kreisgruppe Amberg im Landesjagdverband Bayern e. V. Die Wildland-Stiftung verwendet die Mittel der Ausgleichszahlung gem. § 2 ausschließlich und unmittelbar für die o. g. genannte Maßnahme. Soweit die Mittel die Aufwendungen für die Maßnahme übersteigen, sollen die Mittel bevorzugt im Bereich der Stadt Amberg, des Landkreises Amberg-Weizsach, oder im Naturraum mittlere Oberpfalz für lebensraumverbessernde Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 5 Formerfordernis, salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben

Datum, Unterschriften

.....
Stiftung

.....
Stadt Amberg